

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Bezugspreis: 30 Goldpfennige für den Monat ohne die Post; Erscheinungstage: Mittwoch und Sonnabend
 Gebühr für Zustellung: Es ist nur Postbezug zulässig | Das einzelne Exemplar kostet 5 Goldpfennige, Porto extra

63. Jahrgang

Leipzig, den 25. Dezember 1925

Nummer 103

Bekanntmachung

Verbandstag 1926

Der 13. ordentliche Verbandstag unsres Verbandes findet vom 20. bis 26. Juni 1926 im „Gewerkschaftshause“ zu Berlin statt. Nach § 18 des Verbandsstatuts haben Gaue, Mitgliedschaften und der Verbandsvorstand das Recht, Anträge zum Verbandstage zu stellen. Anträge einzelner Mitglieder sind nicht zugelassen, einzelstehende Mitglieder müssen deshalb beabsichtigte Anträge der nächsten Mitgliedschaft oder dem zuständigen Gau zur eventuellen Unterstützung überweisen.

Nach § 17 des Statuts muß die Veröffentlichung der auf dem Verbandstage zu behandelnden Anträge mindestens acht Wochen vorher erfolgen; demgemäß müssen die für den Verbandstag bestimmten Anträge bis spätestens

8. April 1926

beim Verbandsvorstand eingereicht werden. Später einlaufende Anträge können keine Berücksichtigung finden.

Berlin, den 21. Dezember 1925.

Der Verbandsvorstand

Bekanntmachung

zum Lohntarif

Zwischen dem Deutschen Buchdrucker-Verein, E. B.

einerseits, und

1. dem Verband der Deutschen Buchdrucker,
2. dem Gutenbergbund,
3. dem Verband der Graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands,
4. dem Graphischen Zentralverband

andererseits, wird

folgendes Abkommen getätigt:

1. Auf Grund des Schiedspruchs des Zentralschlichtungsamts vom 16. Dezember wird der zurzeit gültige Spitzenlohn von 48 M. für die Zeit vom 2. Januar bis 28. Februar 1926 als fortlaufend festgesetzt.

2. In Ergänzung des genannten Schiedspruchs wird vereinbart: Wird das Abkommen nicht drei Wochen vor Ablauf gekündigt, so verlängert es sich jeweils mit der gleichen Kündigungsfrist um zwei Monate.

Berlin, den 18. Dezember 1925.

Deutscher Buchdrucker-Verein, E. B.
 Sternheim Dr. Woelfel
 Verband der Deutschen Buchdrucker
 Jos. Seih Otto Kraus

Gutenbergbund
 Paul Thranert

Verband der Graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands
 E. Bucher Ernst Bornke

Graphischer Zentralverband
 W. Hornbach.

Gesundheitswert von Arbeit und Erholung

Gesund an Leib und Seele sein,
 Das ist der Quell des Lebens;
 Dann krömet Luft durch Kart und Bein,
 Die Luft des tapfern Strebens.

Die Lust zur Arbeit ist ebenso nötig wie die Arbeit selbst. Denn Mühsaats ist nicht nur aller Laster, sondern auch vieler Krankheiten Anfang. Durch Untätigkeit verkümmern Muskeln, Nerven, Sinne und Gehirn, werden Schlaf und Schlapp, der Stoffwechsel wird verlangsamt, das Blut fließt nur träge dahin. Und wie in einem langsam fließenden Graben (im Gegensatz zum hurtigen Bächlein) das Wasser unrein wird, Schmutz und Schlamm sich ansammelt, so wird auch der träge Blutlauf verunreinigt durch Abfallstoffe und Zerlegungsprodukte. Schlechtes Blut aber kann die Körpergewebe nicht mehr richtig nähren, keine gesunden Zellen bauen und bilden. So beginnt der Körper zu siechen, Schmerzen und Leiden stellen sich bald äußerlich, bald innerlich ein, der Mensch wird frühzeitig zum Wrack. Und wenn ein noch in gesunder Vollkraft stehender Mensch der Arbeit aus dem Wege geht, dann sucht sich die überschüssige Lebensenergie meist einen Ausweg in ungesunden, unstilligen Ausschweifungen. Dagegen befriedigt geregelte Arbeit den natürlichen Betätigungsdrang der vorhandenen Lebenskräfte und verschafft Lebensfreude, man befindet sich wohl, und dies Wohlbefinden ist ein Ausbruch von Gesundheit. Arbeit bildet auch ein bewährtes Kräftigungsmittel für Körper und Geist. Durch Tätigkeit werden die betreffenden Muskeln und Glieder gestärkt; dies beweisen die Arme der Schmiede, die Beine der Landbriefträger usw. Der Blutumslauf wird günstig beeinflusst, der ganze Stoffwechsel gefördert. Arbeit bildet des Körpers Stützmittel. Und nur nach vollbrachter Arbeit genießt man mit wahren Wohlgefühl Erholung und Ruhe. Dabei ist jede Arbeit der andern gleichwertig, sei sie eine körperliche oder eine geistige. Aber manche Berufe beeinflussen doch bei jahrzehntelanger Ausübung teilweise in ungünstigem Sinne die Gesundheit. Es werden eben in einseitiger Weise immer dieselben Körperteile angestrengt, was deren Gesundheitszustand allmählich schädigt. Die gebückte Haltung des Überkörpers, welche z. B. durch die Arbeit der Schuhmacher, Schneider, Näherinnen, Schreiber herbeigeführt wird, behindert die Ausdehnung des Brustkorbs und führt dadurch leicht zu Kurzatmigkeit und Lungenleiden. Andauerndes Gehen und Stehen erschwert das Rückströmen des Blutes aus den unteren Gliedmaßen zum Herzen und verursacht z. B. bei Kellnern und Buchdruckern ein Anschwellen der Füße und Unterschenkel sowie Krampfadern und Venenentzündungen. Personen, die viel Schreiben, nähen, Klavier spielen, dabei Hand- und Vorderarmmuskeln dauernd anstrengen, erkranken häufig an einem sehr lästigen Nervenleiden dieser Glieder, das unter dem Namen „Schreibkrampf“ bekannt ist. Bei den Berufskrankheiten kommt das Wort Gellerts zu voller Geltung: „Jeder Stand hat seine Freuden, jeder Stand hat seine Last.“ Diese Leiden brechen aber nie auf einmal hervor, sondern bilden sich ganz allmählich im Laufe der Jahre aus. Da ist es nun heilige Pflicht jedes einzelnen, seinen speziellen Berufsschädigungen möglichst frühzeitig vorbeugend durch eine besonders darauf gerichtete Gesundheitspflege. Aber leider kümmern sich die meisten Menschen um Gesundheitspflege erst dann, wenn sie ihre Gesundheit verloren haben und krank werden.

Wer aber für die Pflege seines Körpers nie Zeit findet, gleich einem Handwerker, der sich nicht die Zeit nimmt, sein Werkzeug in Ordnung zu halten. Jeder weiß doch von älteren Berufsgenossen, von welcherlei körperlichen Leiden diese hauptsächlich befallen werden. Gegen diese muß er sich beizeiten wappnen. Weiben wir bei obigen Beispielen. Leute, die zu gebückter Arbeitsleistung gezwungen sind (Schuhmacher, Schneider, Näherinnen, Schreiber), müssen zur Vermeidung von Lungenleiden sich immer mal bei der Arbeit aufrichten, Oberkörper und Arme rücküber beugen und durch recht tiefes Atmen die Lunge vollstumpfen und den Brustkorb aufblasen. Im übrigen sollen sie regelmäßig in ihren Ruhestunden etwaige gesundheitliche Schädigungen gutmachen durch Rücken und Strecken des Oberkörpers mit Armschwingen (Hanteln), häufiges Vollaumen und tüchtiges Wandern (Bergrittigen). Dasselbe gilt z. B. auch für Schriftsteller und Bureauarbeiter. Personen, deren Berufsarbeit Krampfadern und Venenentzündung erfahrungsgemäß be-

günstig, müssen beizeiten ihre Beine immer wieder auf die geringsten Anschwellungen hin ansehen und dann gleich zum Arzt gehen. Aber sie dürfen nicht warten, bis schon dicke Aderknoten vorhanden oder gar Blutungen und Entzündungen eingetreten sind; dann ist es oft zur Heilung zu spät und sie können sich ihr ganzes übriges Leben mit dem Leiden herumplagen. Ebenso verhält es sich mit den anderen Berufskrankheiten. Sehr wichtig ist dann stets noch eine allgemeine Gesundheitspflege für jedermann, die man regelmäßig in seiner freien Erholungszeit vornimmt.

Erholung muß sein, sonst entsteht leicht Arbeitssekel infolge der oft eintönigen, jeden Tag jahraus jahrein gleichermaßen sich abwickelnden Arbeit. Erholung muß sein, damit Körper und Geist die abgenutzten Kräfte wieder ersehen, sonst nimmt die Leistungsfähigkeit bald ab und frühzeitiger Kräfteverfall stellt sich ein. Diese Erholungsstunden an jedem Tage, sowie besonders an Sonn- und Feiertagen, sind die geeigneten Zeiten, um etwaige Schäden an unserer Körpermaschine gründlich auszubessern, um diese durch äußerliche und innerliche Reinigung zur ferneren Arbeit leistungsfähig zu erhalten. Für alle Menschen, nicht nur für die in staubigen Betrieben arbeitenden, ist ein wöchentliches recht warmes Vollbad durchaus nötig, damit die Haut gereinigt wird von Staub und Schmutz, von Hauttalg, Schuppen, Ausschwüngen, die sonst die Öffnungen der Hautporen verstopfen, so daß die notwendige Hautatmung und Ausdünstung unterdrückt wird und die schädlichen Ausscheidungen und Zerfallsprodukte im Körper bleiben. Die völlige Befreiung von diesen lästigen Abfallstoffen bewirkt das herrliche Gefühl der Erquickung, das man nach einem warmen Bade empfindet. Ferner reibe (bürste) man täglich die ganze Körperhaut trocken oder feucht tüchtig ab, was nicht nur wohltuend reinigt sondern Körper und Geist zu neuer Arbeit erfrischt. Im Sommer kann man statt dessen schnelle kurze Ganzwaschungen vornehmen, am besten morgens aus dem warmen Bett. Bei diesen Gelegenheiten bemerkt man auch etwaige kleine Abschürfungen, Geschwürcchen, Schwellungen am Körper, zu deren Heilung man gleich das Erforderliche tun kann, bevor sie zu krankhafter Größe auswachsen und die Hilfe des Arztes nötig machen. Schon oft hat ein kleines Pflaster, frühzeitig auf ein „Bläschen“ im Nacken gelegt, schmerzhaftes Karbunkel mit nachhaltiger Operation verhindert; oder ein Wischerchen auf kleiner Abwunde am Fuß hat das Scheuern des Strumpfes und das Eindringen von Schmutz verhindert, was sonst leicht zu Blutvergiftung und qualvollen Tod hätte führen können.

Mit der äußerlichen Reinigung muß Hand in Hand gehen die innerliche; dem Hautwasserbad muß sich anschließen das Lungenluftbad. Häufiges Tiefatmen ist nicht nur für die Stubenfiger und Bureaubeamten, sondern für jedermann ein unbedingtes Bedürfnis. Ohne Nahrung kann man wochenlang leben (Versküllte, Hungerkünstler), aber ohne Luft nur wenige Minuten. Lungenatmung ist Lebensspeise. Beim tiefen Vollatmen befreit sich die Lunge von der giftigen Kohlenäure und den schädlichen Ausscheidungsstoffen, sie pumpt sich voll mit dem belebenden Sauerstoff, den die roten Blutkörperchen dann als hochwertige Nahrung allen Geweben des Körpers zutragen. Nur durch tiefes Vollatmen reinigt man Lunge und Blut, nährt und befeht man alle Organe; nur durch tiefes Vollatmen schützt man sich vor den gefährlichen Lungenleiden und verhindert die Wucherung von Tuberkelbazillen, den Erregern unserer schlimmsten Volksseuche. Deshalb nehme man regelmäßig täglich am geöffneten Fenster Tiefatmungen vor mit ganz langsamem Atemzügen und jedesmaligem Anhalten des Atems nach dem Einatmen „bis man nicht mehr kann“. Aus demselben Grunde ist auch sehr zu empfehlen Singen, ferner Bergsteigen, Wandern, Turnen, Schwimmen, Rudern, Eislaufen, Radfahren, tüchtige Gartenarbeit. Zu solchen gesunden Körperübungen benutze man namentlich die Sonntage, d. h. die Tage, an denen der Mensch sich des belebenden Sonnenlichtes in der freien Natur erfreuen soll. Da Schwitze man denn auch ordentlich alle Anreizstoffe des Körpers aus und verschaffe sich dadurch reines Blut und gesunde Säfte. Dann wird der uralte Fluch: „Im Schweibe deines Angesichts sollst du dein Brot essen“, zu einem stets neuen Gesundheitszauber.

Auch zur Erholung von Geist und Gemüt müssen die Ruhezeiten verwendet werden. Aber in richtiger Weise. Sie dürfen nicht Anruhezeiten werden, kein Jagen von einem Vergnügen zum andern. Besonders gute geistige Anregung erhält man durch Naturgenuss, durch Lesen passender Bücher, angenehme Geselligkeit und gemüthliches Familienleben. Dies hege und pflege man, soviel man kann. Nur wenn das gesellige Zusammensein mit Unmäßigkeit in leidlichen Genüssen verbunden ist, wenn dabei Leidenschaften erregt werden und dem Körper der notwendige Schlaf entzogen wird, ist Geselligkeit ebenso schädlich wie Überanstrengung; dann beeinträchtigt sie die Leistungsfähigkeit und macht den Menschen unlustig zur Arbeit.

Nicht Stunden Schlaf! Genügender Schlaf ist für jedermann durchaus notwendig. Durch die Arbeit tagsüber werden die Spannkraft in Muskeln und Nerven abgenutzt, was sehr bald zur Unbrauchbarkeit des Organismus führen müßte, wenn nicht im Schlafe eine Ergänzung, eine Neubildung der verbrauchten Kräfte stattfände. Das geschieht aber nur dann in gewünschter Weise, wenn die durch Ausatmungen und Ausdünstungen verdirbene Schlafzimmervluft die ganze Nacht durch frische Luft, genügende Ventilation fortwährend erneuert wird. Leider ist dies oft nicht der Fall. Wer es nicht glaubt, mache mal frühmorgens einen Rundgang und überrasche seine Bekannten noch im Bett oder im Schlafzimmern, bevor die Fenster geöffnet sind. Da dringt dem Eintretenden meist ein so widerlicher, verpesteter Dunst entgegen, daß schier der Atem vergeht. In dieser Luft bringen die Leute täglich ungefähr acht Stunden lang zu, also den dritten Teil ihres ganzen Lebens, und atmen immer wieder ihren eigenen Lungen schmutz, ihre schlechten gasigen Ausdünstungen

ein. Ist es da ein Wunder, wenn sie morgens mit trägen Gliedern und trübten Sinnen erwachen, wenn es ihnen „wie Blei in den Gliedern liegt“? Daher heißt der Hygiene Hauptgebot: Stets genügende Lüftung, je nach der Jahreszeit mehr oder weniger! Aus demselben Grunde darf das Schlafzimmer keine Kumpelkammer sein, kein Stapelplatz für schmutzige Wäsche, alte Kleider, nasse Stiefeln. Auch das Ausklopfen oder Ausbürsten der Kleider soll nie im Schlafzimmer geschehen; Staub und Schmutz setzen sich auf Betten und Decken nieder und werden dann in der Nacht von den Schläfern eingeatmet.

Wer diese einfachen Gesundheitsregeln befolgt, dem wird das Schlafzimmer zu einer Stätte der allmählichen körperlichen Erholung und geistigen Auffrischung, zu einer unersehblichen Reparaturwerkstatt für die täglichen Abnutzungen und Schädigungen des Organismus im Kampfe ums Dasein. Es wird ihm stets ein ruhiger, erquickender Schlaf zuteil werden und ein frohes Erwachen, so daß er mit frischer Arbeitslust und neuem Lebensmut jedem kommenden Tage freudig entgegen sieht. „Nur der gesunde Mensch genießt die Welt.“ (Goethe.)

Freiburg i. B.

Dr. Traenhart.

Unfallverhütung — Unfallhilfe

Unter der ersten Spitzmarke liest man so oft im „Korrespondent“ Abhandlungen jedwelter Art, aber — wie die Erfahrung und die Jahresberichte der Berufsgenossenschaft lehren — ist nur wenig damit geschehen. Unwissenheit, manchmal tadelnswerte Leichtfertigkeit und ein oft unverantwortliches Antreibesystem sind die traurigen Anlässe, daß Unfälle in unsern Betrieben vorkommen. Dadurch werden auch die besten Unfallverhütungsvorschriften und Einrichtungen oft nichts nützen: Es soll hier nicht über die Zahl der Unfälle oder über den Schaden, den diese verursachen, geschrieben werden, sondern über die zweite Spitzmarke: Unfallhilfe.

Schnelle Hilfe ist doppelte Hilfe! sagt ein altes Sprichwort. Das ist richtig. Aber, was gehört dazu: Ein gut eingerichteter Verbandkasten und ein Samariter! Der erstere muß zu jeder Zeit während der Arbeitsperiode zugänglich sein. Schere, Pinzette (gut und sauber vernickelt), Binden, Verbandmull, Watte, Heftpflaster, Holz- oder Pappschienen, Jod, verästerte Essenzen (Baldrjan) sind unbedingt notwendiges Inventar. Ich sage: jederzeit zugänglich muß der Verbandkasten sein, denn was nützt dieser, wenn kein Mensch weiß, wo der Schlüssel augenblicklich sich befindet. Es hat gewiß keine Berechtigung, wenn er verschlossen ist, weil viele unnützes Spiel damit treiben würden, wenn er jedem ohne weiteres zugänglich wäre. Ferner ein ausgebildeter Samariter. Der Arbeiter-Samariterbund hält in fast allen Städten Lehrkurse in der ersten Hilfe bei Unfällen ab. Verbandkasten und Samariter gehören zusammen. Was nützt die beste Einrichtung, wenn keiner damit zu hantieren versteht? Nichts. Unwissende können mehr Schaden als Nutzen anrichten. Darum Kollegen: Sorgt in euren Betrieben dafür, daß obige Ratsschläge eines alten erfahrenen Samariters Gehör finden. Betrachte ein jeder derartige Einrichtungen als unantastbares Heiligtum, und vielen unsrer Unfallverletzten wird schnell und sicher geholfen werden können.

Berlin.

P. Krause.

Sozialgesetzgebung und bürgerliches Recht

Wartezeit und Anwartschaft in der Angestelltenversicherung

Die Wartezeit auf die Leistungen der Angestelltenversicherung dauert beim Ruhegeld für männliche Versicherte 120 Beitragsmonate, für weibliche Versicherte 60 Beitragsmonate und bei den Hinterbliebenenrenten 120 Beitragsmonate. Sind weniger als 60 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen, so beträgt die Wartezeit beim Ruhegeld für weibliche Versicherte 90, im übrigen 150 Beitragsmonate. Die Wartezeit für Selbstversicherer beträgt jedoch in allen Fällen 180 Beitragsmonate. Für die Übergangszeit gelten einige Ausnahmen. So genügt in der Zeit vom 1. Januar 1913 bis 31. Dezember 1928 zur Erfüllung der Wartezeit bei den Hinterbliebenenrenten die Zurücklegung von 60 Beitragsmonaten. Das gleiche gilt für Neuversicherte in den ersten 15 Jahren seit Heraufhebung der Jahresarbeitsverdienstgrenze. Die Wartezeit kann andererseits nach vorgehender ärztlicher Untersuchung durch Einzahlung einer entsprechenden Summe abgelöst werden. In den Fällen, in denen mindestens 100 Pflichtbeiträge entrichtet sind, also die Wartezeit nicht erfüllt ist, kann die Reichsversicherungsanstalt bis zum 31. Dezember 1928 gestatten, daß freiwillige Beiträge auch entgegen den allgemeinen Vorschriften zugelassen werden. Nicht auf die Wartezeit anzurechnen werden Krankheitszeiten wie in der Invalidenversicherung, wohl aber Kriegsdienstzeiten sowie Zeiten der Ausweisung oder Verdrängung aus den besetzten und den Einbruchgebieten des Westens. Invalidenbeiträge werden auf die Wartezeit nicht angerechnet.

Die Anwartschaft erlischt, wenn nach dem Kalenderjahre, in dem der erste Beitragsmonat zurückgelegt worden ist, innerhalb der zunächst folgenden zehn Kalenderjahre weniger als acht und nach dieser Zeit weniger als vier Beitragsmonate während eines Kalenderjahres zurückgelegt worden sind. Die erworbenen Anwartschaften gelten jedoch alle als bis zum 31. Dezember 1923 aufrechterhalten. Als Beitrags-

monate für die Erhaltung der Anwartschaft rechnen auch Krankheitszeiten, in denen der Versicherte erwerbsunfähig ist und kein Entgelt bezieht, Zeiten des Besuchs einer staatlich anerkannten Lehranstalt zwecks beruflicher Fortbildung und Kriegsdienstzeiten. Die Krankheitszeit rechnet Genesungszeit und bis zu zwei Monaten eine Arbeitsunfähigkeit, die durch Schwangerschaft oder ein regelmäßig verlaufenes Wochenbett veranlaßt sind. Ebenso die Zeiten der Ausweisung und Verdrängung von oben. Die Erbschaften werden auch dann als Beitragsmonat angerechnet, wenn sie nicht den vollen Kalendermonat umfassen.

Hervorgehoben sei, daß bei der Selbstversicherung und Weiterversicherung ab 1. August 1925 Beiträge in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Lohnklasse zu entrichten sind, mindestens aber in der Lohnklasse II. Grundsätzlich haben danach freiwillig Versicherte ihrem Einkommen entsprechend Marken zu verwenden mit der Maßgabe, daß die Verwendung von Marken der niedrigsten Klasse nicht mehr zulässig ist.

Als weitere Beitragszeit in bezug auf das Erlöschen und das Wiederaufleben der Anwartschaft gelten auch die Wochen, für die Beiträge in der Invalidenversicherung entrichtet sind. Dabei werden je vier Beitragswochen der Invalidenversicherung als ein Beitragsmonat der Angestelltenversicherung gerechnet. Unbeschadet der Nachzahlungsmöglichkeit für zwei bzw. bei unverschuldeter Säumnis vier Jahre lebt die Anwartschaft wieder auf, wenn der Versicherte die zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft noch erforderlichen freiwilligen Beiträge innerhalb der zwei Kalenderjahre nachentrichtet, die dem Kalenderjahre der Fälligkeit der Beiträge folgen.

Die Anwartschaft lebt auch dann wieder auf, wenn der Versicherte von neuem auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder eines Selbstversicherungsverhältnisses Beiträge entrichtet hat, und zwar, falls vor dem Erlöschen der Anwartschaft die Wartezeit erfüllt war, für mindestens 24 Beitragsmonate, andernfalls für mindestens 48 Beitragsmonate. Dabei zählen wieder je vier Invalidenbeiträge als ein Beitragsmonat der Angestelltenversicherung.

Gleichwie in der Invalidenversicherung gilt zuletzt die Anwartschaft als nicht erloschen, wenn die Zeit zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfall mindestens zu drei Vierteln mit Beiträgen befüllt ist.

Bemerkt sei auch hier, daß die freiwillige Weiterversicherung nicht unter derjenigen Gehaltsklasse zulässig ist, die dem Durchschnitt der letzten vier Pflichtbeiträge entspricht oder am nächsten kommt. Sie ist aber in einer niedrigeren Gehaltsklasse zulässig, wenn der Versicherte nachweist, daß diese seinem Einkommen entspricht. Ehefrauen, ohne eigenes Einkommen, könnten danach Marken der niedrigsten Klasse verwenden.

Die Versicherungskarte soll binnen drei Jahren nach dem Ausstellungstage zum Umtausch eingereicht werden. Geschieht das, so wird angenommen, daß die ordnungsmäßig entwerteten Marken rechtzeitig geklebt sind. Verfümt er die Frist, so muß er im Streitfall beweisen, daß die Anwartschaft erhalten ist. Da am 1. Januar 1926 die ersten drei Jahre seit Einführung des Markenverfahrens verstrichen sind, sei besonders hierauf aufmerksam gemacht.

P. Lo.

Die notwendige Reform unserer Sozialversicherung

Man kann wohl mit vollem Recht behaupten, daß die deutsche Sozialversicherung heute nicht mehr den überaus schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen und der damit notgedrungen verbundenen schlechten Lage weiter Volkskreise gewachsen ist. Schon seit Bestehen der Sozialversicherung haben wir dies Dilemma gehabt. Der erste Schritt, die Arbeiterversicherung auszubauen, sie einheitlich zu gestalten und sie damit mehr dem Wirtschaftsleben anzupassen, wurde mit der Einführung der Reichsversicherungsordnung getan. Dieses Gesetz, welches wirklich sehr gut war, wurde in der ganzen Welt anerkannt und von vielen Staaten als Vorbild und Muster genommen. Die Herrlichkeit dauerte jedoch nicht allzu lange Zeit. Es brach der Krieg aus. Dieser änderte vor Grund aus unser gesamtes Wirtschaftsleben um. Die Reichsversicherung, die nur auf Friedensverhältnisse zugeschnitten war, mußte notgedrungen dem Laufe der Zeit folgen, wollte sie nicht gänzlich bedeutungslos werden. Es wurden eine ganze Anzahl Notgesetze und Verordnungen erlassen, die sich gegenseitig überlasteten. Dieser Zustand hielt auch noch während der sogenannten Inflationsperiode an. Leider kamen alle Nachträge zum Gesetz und alle Verordnungen zu spät, um wirklich praktisch in Erscheinung treten zu können. Einige Gesetze, z. B. das Gesetz zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen, brachten auch gänzlich umstößende Änderungen, die viele Grundbestimmungen der Reichsversicherung über den Haufen warfen. So waren im Laufe der Kriegs- und Inflationsjahre gegen 300 verschiedene Notgesetze, Verbesserungen und auch Verschlechterungen zur Reichsversicherungsordnung erlassen. Von dem Urtext des Gesetzes war nicht mehr viel übrig geblieben. Kein Mensch fand sich aus den Bestimmungen mehr heraus. So wurde es dringende Notwendigkeit, als im Dezember 1924 die Reichsversicherung in neuer Fassung veröffentlicht wurde. Man dachte nun eine Zeit lang auch in dieser Frage stabile Verhältnisse zu haben. Die Praxis hat es aber anders gezeigt. Es sind nach Einführung der neuen Reichsversicherung bereits wieder viele Änderungen eingetreten. (Einbeziehung der Berufsrankheiten in die Unfallversicherung, Erhöhung der Beiträge und Leistungen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung usw.) Verschiedene Gesetzentwürfe liegen den reichsrechtlichen Körperschaften teilweise schon vor.

Alle diese neuen Änderungen mußten geschaffen werden, da die sich immer mehr ausbreitende Wirtschaftskrise diese verursachte. Wirtschaftsleben und Sozialversicherung hängen so dicht zusammen, daß eine Tren-

nung gar nicht stattfinden kann. Man hat mit Recht die Sozialversicherung schon mehrmals „das Barometer des Wirtschaftslebens“ genannt. Es ist auch selbstverständlich, daß eintretende Arbeitslosigkeiten, Kurzarbeiten usw. die Arbeiterversicherung oft bis ans Ende ihrer Leistungsfähigkeit belasten. Schon jetzt leuken die Krankenkassen unter der Belastung, der sie durch die ständig zunehmende Zahl der Arbeitslosen ausgesetzt sind. Alle Zulagegebete zur Reichsversicherung werden nur wieder Verwirrung bringen. Es muß mit allem Nachdruck eine gänzliche Reform der Arbeiterversicherung gefordert werden. Dies ist nicht nur im Interesse der einzelnen Arbeiter notwendig, sondern ebenso im Interesse des gesamten Staatslebens.

Ein großer Nachteil unserer heutigen Sozialversicherung ist die Zersplitterung. Krankenz-, Unfall- und Invalidenversicherung geben nebeneinander her. Ganz abgesehen von den Sonderinstitutionen, wie Reichs-Knappschaftsversicherung, Angestelltenversicherung usw. Die einzelnen Arten der Versicherungsart sind wieder so zersplittert, daß man hier wirklich von einer Vergeudung der Kräfte und Mittel sprechen kann. Es gibt auch heute noch fünf verschiedene Arten von Krankenkassen. Es ist dies ein Konjunkt, der jeder Daseinsberechtigung entbehrt. Wozu brauchen wir in Mittelstädten drei, vier und noch mehr verschiedene Krankenkassen? Warum werden hier keine Einheitskassen geschaffen? Die Existenz der Angestelltenversicherung wird ja schon seit Bestehen von den Gewerkschaften bekämpft. Ist es denn nötig, daß heute vom Arbeiter und auch vom Unternehmer fünf verschiedene Beiträge von fünf verschiedenen Stellen eingezogen werden? Es müssen Beiträge geleistet werden an die Krankenkassen, an die Versicherungsanstalten, an die Angestelltenversicherung, an die Berufsgenossenschaften und an die Erwerbslosenfürsorge. Hierzu kommen noch die vielen Sonderanstalten. Warum werden diese kleinen Beiträge nicht zu einem einzigen zusammengezogen? Ist es wirklich praktisch undurchführbar, daß alle diese Beiträge von einer Stelle aus (seien es z. B. die Krankenkassen) berechnet und eingezogen werden? Könnte die Arbeitslosenversicherung, mit deren neuem Gesetzentwurf sich der Reichstag in nächster Zeit zu beschäftigen haben wird, nicht vollkommen in die Krankenversicherung einbezogen werden? Durch die heutige Zersplitterung werden ungeheure Kräfte und Geldmittel vergeudet. Auch wenn eine Zusammenlegung der ganzen Arbeiterversicherung nicht möglich sein sollte, was immerhin noch bewiesen werden müßte, könnten doch wenigstens die Beitragslasten von einer Stelle erhoben werden. Dies ist nicht nur für den Arbeitgeber, der dann nur noch mit einer einzigen Stelle abzurechnen hätte, zweckmäßig. Die Versicherten und mit ihnen auch die Versicherungsträger hätten ebenfalls nur Nutzen davon. Auch noch etwas Gutes würde eine derartige Regelung bringen. Die Beiträge würden im Reich einheitlich gestaltet. Die finanziell und wirtschaftlich schwächeren Bezirke würden durch wirtschaftlich stärkere und reichere Gebiete dabei unterstützt. Eine derartige Regelung hat man ja schon in der heutigen Erwerbslosenfürsorge. Eine gleichmäßige Aufbringung der Lasten ist nur gerecht. Nur ein Beispiel soll dafür angeführt werden. Wenn jetzt die rheinische Eisenindustrie ihre Arbeiter weiter in dem Maße wie bisher entläßt, werden die Unterführungs- und Versicherungseinrichtungen dieser Bezirke bis ans Ende ihrer Leistungsfähigkeit belastet. Würden dagegen die Beiträge für alle Versicherungsarten im ganzen Reich einheitlich und gemeinschaftlich erhoben, dann würden diese in Not geradenen Gebiete von den anderen wirtschaftlich stärkeren (Landwirtschaft usw.) unterstützt. Eine derartige Regelung ist sehr gut ausführbar und liegt im Interesse der gesamten Sozialgesetzgebung. Ein weiterer großer Nachteil ist neben der Zersplitterung die Beschränkung des Versicherungskreises in der Sozialversicherung. Es ist doch ein Unding, wenn heute immer noch Angestellte usw. nur dann der Krankenversicherung unterliegen, wenn sie weniger als 2700 M. jährlich verdienen. Warum wird diese Einkommensgrenze nicht gänzlich abgeschafft? Es gehören alle Lohn- oder Gehaltsempfänger in die Krankenversicherung. Warum wird die Versicherungsspflicht nicht auf die unteren und mittleren Beamten ausgedehnt. Gerade diese Beamten leiden heute in vielen Fällen wirklich Not. Sie sind bei eintretenden Erkrankungen dem wirtschaftlichen Niedergang ausgesetzt. Was nützen ihnen Vorschußzahlungen ihrer Behörden? Der Mittelstand mit seinen kleinen Handwerksmeistern, die sich heute nur noch mit aller Mühe über Wasser halten können, gehören auf jeden Fall unter die Sozialversicherung. Daß die Versicherung des Mittelstandes unbedingt notwendig ist, beweisen die vielen Neugründungen von privaten Versicherungsgesellschaften, die aus der Not ihrer Mitmenschen ein Geschäft machen. (Siehe Satzungen und Jahresberichte dieser Anstalten.) Es sind dies nur einige der Fragen, deren Erörterung und noch besser Einführung Notwendigkeit ist. Wir müssen mit aller Entschiedenheit fordern, daß die Arbeiterversicherung leistungsfähig bleibt und den wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung trägt. Dies kann aber nur geschehen, wenn die Organisation und der Aufbau der Versicherung so geschmeidig ist, daß sich die Verhältnisse ganz automatisch den jeweils veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes anpassen und auch Arbeiter über die hohen Soziallasten, obgleich die Versicherungen nur das Notwendigste leisten.

Hier hilft eben nur eins: Zusammenfassung aller Versicherungsarten, Ausdehnung der Versicherung auf möglichst weite Kreise und damit verbunden erhöhte Einnahmen. Wenn die Versicherung ihre Lasten durch die Beitragseinnahmen nicht mehr decken kann, dann muß eben die Allgemeinheit (das Reich) Zuschüsse leisten. (Sehr weit ist in dieser Beziehung Australien. Jeder Arbeiter hat in Australien Anspruch auf die Leistungen unserer Versicherungseinrichtungen durch den Staat als solchen. An Stelle der Versicherung ist hier der Staat getreten.)

W e i m a r.

R l e e s.

Beginn und Dauer der Krankenhilfe in der Krankenversicherung

Nach § 182 der Reichsversicherungsordnung wird als Krankenhilfe gewährt: 1. Krankenpflege vom Beginn der Krankheit an; sie umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei sowie Brillen, Bruchbändern und andern kleineren Heilmitteln, 2. Krankengeld in Höhe des halben Grundlohnes für jeden Kalendertag, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht; es wird vom vierten Krankheitstage an, wenn aber die Arbeitsunfähigkeit erst später eintritt, vom Tage ihres Eintritts an gewährt.

Diese Bestimmungen können durch die Satzung der Krankenkasse u. a. dahin erweitert werden, daß Krankengeld bereits vom ersten Tage ab gewährt wird bei Krankheiten, die länger als eine Woche dauern, zum Tode führen oder durch einen Betriebsunfall verursacht sind. Das Krankengeld kann weiter bis zu drei Vierteln des Grundlohnes erhöht werden.

Die Krankheit beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem bei objektiver Beurteilung Heilbehandlung notwendig wird oder Arbeitsunfähigkeit eintritt. Sie besteht fort, solange die Notwendigkeit der Heilbehandlung oder die Arbeitsunfähigkeit dauert. Die Krankenhilfe endet in der Regel spätestens mit dem Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit, wird jedoch Krankengeld erst von einem späteren Tage an bezogen, 26 Wochen nach diesem Tage. Fällt in den Krankengeldbezug eine Zeit, in der nur Krankenpflege gewährt wird, so wird diese Zeit auf die Dauer des Krankengeldbezuges bis zu 13 Wochen nicht angerechnet. Ist Krankengeld über die 26. Woche nach Beginn der Krankheit hinaus zu zahlen, so endet mit seinem Bezug auch der Anspruch auf Krankenpflege. Die Satzung kann die Dauer der Krankenhilfe bis auf ein Jahr erweitern. Der Tag des Eintritts des Ereignisses (Unterstützungsbeginns) zählt in die 26wöchige Frist nicht mit. Die gesetzliche Unterstützungsdauer läuft daher 26 Wochen und 1 Tag = 183 Tage. Die Aussteuerung erfolgt auch dann, wenn ein Versicherter lediglich 183 Tage Krankenpflege genöß, also gar kein Krankengeld bezog. Für den Kranken geht der Bezug beginnen die 183 Tage mit dem ersten Tage nach Ablauf der Karenz.

Nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts ist es nicht erforderlich, daß an jedem Tag ein Akt der Krankenpflege stattfindet, vielmehr genügt es, daß sich die Krankenpflege über den Zeitraum erstreckt, in dem z. B. eine Kranke für längere Zeit verordnet wird. Auch die nur an einzelnen Tagen betätigte ärztliche Behandlung stellt sich als eine zusammenhängende Kette ärztlicher Fürsorgemaßnahmen und nicht als eine jedesmal in sich abgeschlossene ärztliche Behandlung dar. Auch eine hinzutretende neue Krankheit verlängert nicht die Gesamtunterstützungsdauer von 183 Tagen, es sei denn, daß die bestehende Krankheit nicht mit Arbeitsunfähigkeit, die hinzutretende aber mit Arbeitsunfähigkeit verbunden ist.

Trifft die Arbeitsunfähigkeit sogleich mit Beginn der Krankheit ein, so endet der Unterstütlungsfall, wir schon angedeutet, nach längstens 186 Tagen (drei Tage Karenz + 183 Krankengeldtage).

Eine Verlängerung der Unterstützungsdauer tritt ein, wenn ein Versicherter zuerst arbeitsfähig krank ist und vor Ablauf der 26wöchigen Frist arbeitsunfähig wird. Wird er in diesem Falle am 183. Tage arbeitsunfähig, so hat er noch 183 Tage Anspruch auf Krankengeld.

Wieder anders gestaltet sich der Fall, wenn in den Krankengeldbezug eine Zeit fällt, in der nur Krankenpflege gewährt wird, diese Zeit wird nämlich auf die Dauer des Krankengeldbezuges bis zu 13 Wochen nicht angerechnet. Geht demnach diese Krankenpflegezeit über die 13. Woche hinaus, so rechnet die überschüssige Zeit als Krankengeldbezug, trotzdem tatsächlich kein Krankengeld bezogen wurde. Voraussetzung der Verlängerung der Unterstützungsdauer ist, daß zu demjenigen Zeitpunkt, mit dem sonst die Unterstützungspflicht der Krankenkasse nach Gesetz oder Satzung ablaufen würde, Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Beispiel: Ein Versicherter ist zunächst mit Einschluß der drei Karenztage 10 Wochen arbeitsunfähig, daran anschließend 15 Wochen arbeitsfähig krank und dann wieder 14 Wochen und 4 Tage arbeitsunfähig. Dieser Unterstützungsfall rechnet wie folgt: Krankengeldtage 67, anzurechnende Zeit über 13 Wochen 14 Tage, erneute Krankengeldzeit 102 Tage, zusammen 183 Tage Krankengeldzeit (169 bezahlte und 14 angerechnete). Die gesamte Dauer der Krankenhilfe betrug hier mit Einschluß der drei Karenztage und der 91 Tage Krankenpflege = 277 Tage. Dieser Kranke gilt als angesteuert, da nach § 183 Absatz 2 der RVO. mit dem Bezuge von Krankengeld über die 26. Woche von Beginn der Krankheit hinaus auch der Anspruch auf Krankenpflege endet.

Die Satzung der Kasse kann sodann Vorzüge treffen gegen ein übermäßiges Ausnutzen der Kassenmittel durch rückfällige und chronische Kranke, die zum Teil mehr invalide als krank sind. § 183 RVO. jagt: „Die Satzung kann für Versicherte, die auf Grund der Reichsversicherung oder aus dem Reichsinvaliditätsverein oder aus einer Ersatzkasse binnen zwölf Monaten bereits für 26 Wochen hintereinander oder insgesamt Krankengeld oder die Ersatzleistungen dafür bezogen haben, in einem neuen Versicherungsfall, der im Laufe der nächsten 12 Monate eintritt, die Krankenhilfe auf die Regelleistungen und auf die Gesamtdauer von 13 Wochen beschränken. Dies gilt nur, wenn die Krankenhilfe durch dieselbe nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt wird.“

Ein neuer Versicherungsfall liegt vor, wenn der Zustand des Versicherten eine Zeitlang derart gewesen ist, daß er weder Arbeitsunfähigkeit begründet, noch Heilbehandlung erforderte. Die erste zwölfmonatige Frist rechnet vom Ende des letzten Bezugs rückwärts. Die zweite Frist von 12 Monaten ist vom Ablauf des früheren Krankengeldbezuges oder der Ersatzleistung ab zu berechnen. P. Lo.

Die Abfindung von Renten in der Unfallversicherung

Über diese Frage herrscht noch viel Unklarheit, es sei deshalb im nachstehenden die zurzeit geltende Rechtslage kurz dargestellt. Während nach den bisherigen Vorschriften Renten bis einschließlich 20 Proz. der Vollrente mit Zustimmung des Verletzten abgefunden werden konnten, ist nunmehr nach dem zweiten Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1923 den Berufsgenossenschaften die Möglichkeit gegeben, Renten von nicht mehr als 10 Proz. der Vollrente ohne Zustimmung des Verletzten abzufinden. Der § 616 RVO. erhielt folgende Fassung: „Sind seit dem Unfall zwei Jahre vergangen und beträgt die Rente des Verletzten nicht mehr als ein Zehntel der Vollrente, so kann ihn die Genossenschaft durch Gewährung des dreifachen Betrags seiner Jahresrente abfinden. Beträgt im übrigen die Rente eines Verletzten nicht mehr als ein Viertel der Vollrente, so kann ihn die Genossenschaft mit seiner Zustimmung durch Gewährung eines dem Werte seiner Jahresrente entsprechenden Kapitals abfinden.“

Durch die Abfindung wird der Anspruch auf Krankenbehandlung und Berufsfürsorge nicht berührt. Der Anspruch auf Rente ist trotz der Abfindung begründet, solange die Folgen des Unfalls nachträglich eine wesentliche Verschlimmerung verursachen. Als wesentlich gilt eine Verschlimmerung nur, wenn dadurch die Erwerbsfähigkeit des Verletzten für länger als einen Monat um mehr als 10 vom Hundert weiter gemindert wird. Die Rente wird um den Betrag gekürzt, der bei Berechnung der Abfindung zugrunde gelegt war.“

Mit dem vorstehenden letzten Absatz wird eine bisherige große Härte beseitigt, denn jeder Anspruch war durch die Abfindung abgegolten. Jetzt bleibt auch nach der Abfindung ein Recht auf Krankenbehandlung und Berufsfürsorge bestehen und kann eventuell trotz Abfindung ein neuer Anspruch auf Rente erworben werden.

Die Berufsgenossenschaft kann ferner nach § 617 einen Berechtigten, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande aufgibt oder sich gewöhnlich im Ausland aufhält, mit einem dem Wert der ihm zustehenden Leistungen entsprechenden Kapital abfinden. Die Reichsregierung kann dies mit Zustimmung des Reichsrats für ausländische Grenzgebiete ausschließen.

Nach § 618 regelt die Reichsregierung die Berechnung des Kapitalwerts für die Abfindungen mit einem entsprechenden Kapital. Als Grundlage solcher Abfindungen dient noch heute die Bekanntmachung des Bundesrats vom 21. Dezember 1912 über die Abfindung von Unfallrenten. Danach ist das Vierfache der Jahresrente zu zahlen, wenn die Abfindung im Laufe eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet erfolgt. Erfolgt die Abfindung später, so richtet sich das Abfindungskapital nach dem inzwischen erreichten Alter des Verletzten und der seit dem Unfalltage verfloßenen Zeit.

Das Abfindungskapital beträgt das . . . fache der Jahresrente

| bei einem Alter zur Zeit der Abfindung | wenn seit dem Tage des Unfalls verfloßen sind mehr als | | | |
|--|--|------------|------------|------------|
| | ein Jahr | zwei Jahre | drei Jahre | vier Jahre |
| von 25 bis zu 30 Jahren | 6,2 | 7,5 | 7,9 | 8,2 |
| von 30 bis zu 35 Jahren | 6,1 | 7,4 | 7,8 | 8,1 |
| von 35 bis zu 40 Jahren | 6,0 | 7,2 | 7,7 | 8,0 |
| von 40 bis zu 45 Jahren | 6,0 | 7,0 | 7,6 | 7,9 |
| von 45 bis zu 50 Jahren | 5,9 | 6,8 | 7,5 | 7,8 |
| von 50 bis zu 55 Jahren | 5,9 | 6,7 | 7,2 | 7,6 |
| von 55 bis zu 60 Jahren | 5,8 | 6,6 | 7,0 | 7,2 |
| über 60 Jahre | 5,7 | 6,2 | 6,4 | 6,5 |

Schließlich kann der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats eine Kapitalabfindung zum Erwerbe von Grundbesitz oder zur wirtschaftlichen Stärkung bereits vorhandenen eigenen Grundbesitzes zulassen und das Nähere regeln. Letzteres ist bisher noch nicht geschehen.

Die rentenberechtigten Witwe eines Unfallverletzten erhält sodann bei Wiedererwerbstätigkeit drei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen. P. Lo.

Korrespondenzen

Berlin. (Drucker — Vierteljahrsbericht.) Unsere Versammlung am 20. August war in der Hauptsache mit Vereinsangelegenheiten beschäftigt. Nach Bekanntgabe der Arbeitslojenaffäre folgte ein Hinweis auf unsere Fachschule und den Apparaturfus. — Zu unserm 30jährigen Stiftungsfest im nächsten Jahre soll eine Chronik des Vereins erscheinen; Beiträge dazu sind dem Vorstand einzureichen. — Ein Vortrag des Kollegen Wieland streifte das Zollabkommen, die Preissteigerung und die Unhaltbarkeit des Lohnabkommens. — In der Versammlung am 17. September konnte konstatiert werden, daß die Teilnahme am Apparaturfus sehr gut war. Der Verein eröffnete am 11. Oktober seine Fachschule. Um die fernstehenden Kollegen der Sparte auszuführen, wurde für Oktober eine Werberversammlung ins Auge gefaßt. Ein Vortrag eines Vertreters der Farbenfabrik Berger & Witzth: „Die Buchdruckarten, ihre Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten“, beschloß die Versammlung. — Die Werberversammlung am 15. Oktober war für die Sparte ein guter Erfolg. Nachdem der erste Vorsitzende den Zweck der Versammlung erläutert hatte, folgte ein Vortrag des Kollegen Dörrbald: „Die technischen Neuerungen im Buchdruckgewerbe“. Der Referent ging aus von der Tiegeldruckpresse, die durch Automatisierung der Bogenzuführung und Bogenaufgabe in Druck

Fortsetzung der Korrespondenzen auf Seite 823.

Für die Betriebsrätepraxis

Betriebsstilllegung

Im § 1 der Betriebsstilllegungsverordnung steht im Vordergrund als Voraussetzung für ihre Anwendungsmöglichkeit, daß der Betrieb in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt. Die Anwendung der Verordnung ist ausgeschlossen bei Betrieben des Reichs und der Länder. Im weiteren Wortlaut des § 1 der Verordnung wird unterschieden zwischen teilweisem oder gänzlichem Abbruch von Betriebsanlagen und Stilllegung bzw. Nichtbenutzung von Teilen oder ganzen Betriebsanlagen. Ziffer 1 und 2 des § 1 aus der Verordnung lautet wörtlich: Der von der Landeszentralbehörde bestimmten Demobilisationsbehörde ist von den Inhabern oder Leitern von gewerblichen Betrieben Anzeige zu erstatten, bevor sie 1. Betriebsanlagen ganz oder teilweise abbrechen oder bisher zum Betriebe gehörige Sachen in anderer Weise dem Betriebe entziehen, insbesondere veräußern oder betriebsunlauglich machen, sofern hierdurch die gewerbliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens wesentlich vermindert wird. Diese Vorschrift findet auf zum Betrieb gehörige Rechte sinngemäße Anwendung; 2. Betriebsanlagen ganz oder teilweise nicht benutzen, sofern a) in Betrieben oder selbständigen Betriebsteilen mit in der Regel weniger als 200 Arbeitnehmern 10 Arbeitnehmer; b) in Betrieben oder selbständigen Betriebsteilen mit in der Regel mindestens 200 Arbeitnehmern 5 von Hundert der im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmerzahl, jedenfalls aber wenn mehr als 50 Arbeitnehmer zur Entlassung kommen. Die Anzeigepflicht besteht nicht bei Unterbrechungen und Einschränkungen in der Betriebsführung, die durch die Eigenart des Betriebes bedingt sind. Die beabsichtigte Maßnahme darf ohne Zustimmung der zuständigen Demobilisationsbehörde im Falle 1 nicht vor Ablauf von 6 Wochen, im Falle 2 nicht vor Ablauf von 4 Wochen nach Erstattung der Anzeige getroffen werden. (Die Frist läuft vom Tage des Eingangs der Anzeige bei der Demobilisationsbehörde.) Soweit der Wortlaut.

Der Unternehmer ist demnach zur Anzeige einer beabsichtigten betrieblichen Einschränkungsmäßnahme verpflichtet, wenn sein Betrieb oder eine ihm gehörige selbständige Betriebsabteilung in der Regel mindestens 20 bis 200 Arbeiter beschäftigt und davon 10 Arbeiter entlassen werden sollen. Bei Betriebsgrößen von über 200 bis 1000 beschäftigten Arbeitern besteht die Anzeigepflichtung, wenn 5 Proz. der Arbeiter zur Entlassung kommen sollen. Sobald mehr als 50 Arbeiter in Betriebsgrößen von über 1000 beschäftigten Arbeitern entlassen werden sollen, besteht für den Unternehmer die Anzeigepflichtung.

Der allgemeine Wert der Stilllegungsverordnung beruht darin, daß beabsichtigte Willkürakte, also Stilllegungsmaßnahmen, sich nicht völlig unter Ausschluß der Betriebsöffentlichkeit abspielen können. Für den Arbeiter liegt der besondere Wert der Betriebsstilllegungsverordnung in der sogenannten Sperrfrist, die in der Regel vier Wochen sein wird. Während dieser Sperrfrist darf die Entlassung der von der beabsichtigten betrieblichen Stilllegungsmaßnahme betroffenen Arbeiter nicht stattfinden. Eine Verkürzung dieser Sperrfrist könnte nur eintreten bei Vorhandensein dringlicher Gründe, die zum Einvernehmen der Parteien einschließlich der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen führen oder unter Zustimmung der zuständigen Demobilisationsbehörde. Fehlt die Zustimmung zur Verkürzung der Sperrfrist und entläßt die Firma trotzdem, so steht dem entlassenen Arbeiter der Rechtsanspruch auf Lohn bis zum Ablauf der Sperrfrist offen.

Der Sperrfrist schließt sich eine sogenannte Freifrist von der Dauer eines Monats an, in der die angezeigte Maßnahme durchgeführt werden kann. Ist die betriebliche Stilllegungsmaßnahme während der Freifrist nicht oder nicht in dem angemeldeten Umfang durchgeführt, so erlischt nach Ablauf der Freifrist die erneute Verpflichtung des Unternehmers, eine Maßnahme, die die Voraussetzungen der Stilllegungsverordnung in sich schließt, vor ihrer Durchführung anzugeben.

In § 6 Absatz 1 der Stilllegungsverordnung wird ausdrücklich darauf verwiesen, daß Maßnahmen zum Zwecke wirtschaftlicher Auseinandersetzungen zwischen Arbeitern und Unternehmern von der Stilllegungsverordnung nicht getroffen werden. Daß gerade in diesem Punkte irrtümliche Auffassungen auftauchen und sogar bei behördlichen Instanzen, das beweist der im Auszug nachfolgend beleuchtete Streitfall.

Als Berufungsinstanz hatte die Zivilkammer des Landgerichts Offenburg einen Konflikt zwischen einem Betriebsratsmitglied und einer Firma zu entscheiden. Der Tatbestand: Der Kläger war seit Jahren bis zu einer am 13. Mai 1924 erfolgten Aussperrung bei der beklagten Firma beschäftigt. Er war stellvertretender Betriebsratsvorsitzender. Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres forderte der Kläger seine Wiedereinstellung, die ihm von der Firma verweigert wurde. Das Gewerbeamt entschied nach einem Urteil vom 16. Dezember 1924. Es wird festgestellt, daß zwischen dem Kläger und der Beklagten ein Arbeitsverhältnis am Tage der Aussperrung durch den Unternehmer nicht mehr besteht. Das Gewerbeamt begründete seine Entscheidung damit, nach § 96 Absatz 2, Ziffer 2 des Betriebsrätegesetzes sei die Zustimmung des Betriebsrats zur am 12. Mai 1924 erfolgten Entlassung des Klägers deshalb nicht nötig, weil sie durch Stilllegung des Betriebs veranlaßt sei, darunter falle auch Stilllegung durch Streik und Aussperrung. Auch auf die im Schiedspruch (der zur Beendigung der Aussperrung führte) vorgetragene Wiedereinstellung der Arbeiter könne sich der Kläger nicht berufen, es sei darunter ein Eingehen eines neuen Arbeitsverhältnisses gemeint, nicht die Fortsetzung des früheren. Gegen das gewerbeamtliche Urteil hat der Kläger die Berufung an das Landgericht eingebracht mit dem Erfolg, daß das Urteil erster Instanz aufgehoben und der Streit-

fall zugunsten des Klägers entschieden wurde. Das Urteil des Landgerichts lautete: Der Kläger ist wieder einzustellen. Die Entscheidung über den vom Kläger erhobenen Anspruch auf Ersatz des Schadens in folge entgangenen Arbeitsverdienstes ist einer späteren Beschlußfassung vorbehalten.

Aus den Gründen für dieses Urteil ist folgendes von Interesse: Die Zivilkammer teilt die vom Reichsarbeitsminister unterm 29. Oktober 1920 vertretene Meinung, daß unter Stilllegung auch im Sinne des Betriebsrätegesetzes nur eine solche zu verstehen ist, die der Betriebsinhaber veranlaßt, weil er aus wirtschaftlichen Gründen den Betrieb nicht mehr oder nicht im alten Umfang aufrecht zu erhalten vermöge, daß aber Stilllegung zum Zwecke von Aussperrung, als wirtschaftliche Kampfmaßnahme gegen die Arbeiter nicht unter Stilllegung im Sinne des § 96 des Betriebsrätegesetzes zu verstehen ist. Die Zivilkammer schließt sich bei der Begriffsbestimmung Stilllegung der Verordnung betreffs Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stilllegungen vom 8. November 1920 an, wenn in dieser Verordnung auch nicht ausdrücklich steht, daß in diesem Sinne „Stilllegung“ auch in allen übrigen Reichsgesetzen auszuliegen sei. Der Begriff Stilllegung, in dieser Art ausgelegt, entspricht praktischen Bedürfnissen nicht nur im Sinne der Stilllegungsverordnung vom 8. November 1920, sondern auch für andere Fälle.

Bei Aussperrung, deren Dauer sich von vornherein fast nie mit Bestimmtheit voraussagen läßt, ist der Betriebsrat das geeignete Organ, um mit den Arbeitern zu verhandeln. Seine Beseitigung durch Aussperrung soll nicht erfolgen. Im vorliegenden Fall wurde zwischen Unternehmer und dem Holzarbeiterverband ausdrücklich vereinbart, daß die Auswahl der einzustellenden Arbeiter im Einvernehmen mit den Betriebsräten erfolgen soll. Es führt auch zu gekünstelten und unsicheren Ergebnissen, wenn einzelne Gerichte zwar ganz kurz dauernde Aussperrungen, solche, die voraussichtlich nur von kurzer Dauer sein sollten nicht als Stilllegung im Sinne des § 96 Betriebsrätegesetz ansehen, andere Aussperrungen aber als Stilllegung mit ihren Folgen gewertet haben wollen. Der Kläger konnte also nur mit Zustimmung des Betriebsrats entlassen werden, die versagt worden ist.

Auch in Nr. 99 der „Zeitschrift“ vom 11. Dezember 1925 ist ein Aufsatz enthalten, in dem die Stilllegungsverordnung kommentiert wird, allerdings in einer Form, die nicht völlig unwidersprochen bleiben kann. Der Schreiber des Aufsatzes untersucht die Frage, „wann ist ein Betriebsinhaber auf Grund der Stilllegungsverordnung zur Anzeige einer beabsichtigten Betriebsstilllegungsmaßnahme verpflichtet?“ Das Ergebnis seiner Untersuchung lautet, „höchst selten erhebt für einen Betriebsinhaber eine Anzeigepflichtung“. Nach dem in dem Aufsatz mit angegebenen Beispiel Nr. 4, das wegen seiner offensichtlichen Tendenz im Wortlaut wiedergegeben werden soll, wäre es richtiger gewesen, des Verfassers Schlussfolgerung aus seiner Untersuchung hätte gelautet: Der Betriebsinhaber braucht bei Betriebsstilllegungsmaßnahmen die Stilllegungsverordnung überhaupt nicht zu beachten, denn er kann die Anzeigepflichtung auf jeden Fall umgehen, wenn er nach Beispiel Nr. 4 die Maßnahme einleitet. Das Beispiel Nr. 4 lautet: „Ein Betrieb mit 20 oder mehr Arbeitern will zwecks Lohnreduzierung seinen Arbeitern oder einem Teil kündigen. Da es sich hier lediglich um Änderung der Arbeitsbedingungen handelt, ist an sich vorheriges Benehmen mit dem Betriebsrat nicht nötig. Es wird sich jedoch eine vorherige Fühlungnahme mit der Betriebsvertretung empfehlen, wobei aber deren Stellungnahme den Unternehmer in seiner Absicht nicht zu beeinflussen braucht. Auch die Stilllegungsverordnung nimmt wirtschaftliche Maßnahmen von den Beschränkungen des Kündigungsrechtes aus. Die Kündigungen können demnach ohne Hindernis ausgesprochen werden. Es empfiehlt sich aber, die Kündigungen zu begründen und das Angebot eines neuen Arbeitsvertrages zu machen. Eine Kündigung unter Angebot eines neuen Vertrages mit geringerem Lohn ist keine unbillige Härte, auch wenn der neue Lohn unter Tarif ist.“ (Schlichtungsausschuss Nürnberg 24. April 1925.)

Was drückt nun das Beispiel in Verbindung mit dem Urteil des Schlichtungsausschusses Nürnberg aus? Ein Betriebsinhaber hätte danach, weder durch die Stilllegungsverordnung noch das Tarifvertragsrecht und auch nicht durch Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes behindert, das „Recht“, sein gesamtes Personal zu kündigen, wenn der Kündigungsanspruch diktiert wurde von der Absicht, das Lohnkonto herabzusetzen! Es wird ihm zwar in der „Zeitschrift“ empfohlen, mit der Betriebsvertretung vorher Fühlung zu nehmen und seinen Arbeitern ein anderes Vertragsangebot zu machen. Die Mindesthöhe des neuen Lohnangebots bestimmen aber nicht ein etwa bestehender Tarifvertrag, sondern das Ermessen des Unternehmers allein. Wie eine detarierte Auffassung sich vereinbaren läßt mit dem Tarifvertragsrecht und den Schutzbestimmungen der Stilllegungsverordnung, ist nicht recht ersichtlich. Besonders bezeichnend bleibt es aber, daß solche Wünsche in einem Organ zum Ausdruck kommen, das als Sprachrohr einer Tarifpartei dient, die, schon lange bevor ein öffentliches Tarifrecht bestand, Träger des privaten Tarifvertragsrechts war und Tarifverträge mitschuf, an deren Spitze lange Zeit der Leitsatz „auf Treu und Glauben“ stand.

Die ganze rechtliche Salzkornigkeit der im Beispiel Nr. 4 zum Ausdruck kommenden Auslegung wird erst deutlich an Hand eines beispielmäßigen Falles. Ein Betriebsinhaber einer Buchdruckerei, der neben

einigen andern graphischen Abteilungen noch einen eignen Verlag führt, für den die Buchdruckabteilung fast ausschließlich arbeitet, beschäftigt, das Lohnkonto für die Buchdruckabteilung zu reduzieren. Da die Vertragsarbeiten gerade nicht drängen, benutzt er diese Gelegenheit zur Durchführung seiner Absicht. Er kündigt dem gesamten Buchdruckpersonal von etwa 100 Arbeitern, außer einigen leitenden Personen und den Lehrlingen. Jedem der gekündigten Arbeiter bietet er sofort ein neues Vertragsverhältnis mit der Hälfte des bisherigen Lohnsatzes an. Dieses wird selbstverständlich von jedem Arbeiter abgelehnt, und zwar mit Recht, schon im Hinblick auf den Tarifvertrag, wonach ein unter tariflicher Lohnvertragsabschluss zwischen Tarifbeteiligten nichtig ist. Die Folge der Ablehnung eines neuen Arbeitsvertrages zu den angebotenen Bedingungen ist die Entlassung der 100 gekündigten Arbeiter. Nach Meinung der „Zeitschrift“ sind das rechtmäßige Entlassungen, die weder nach der Stilllegungsverordnung, noch nach dem Tarifvertragsrecht oder dem Betriebsrätegesetz rechtmäßig gestülte Einspruchsmöglichkeiten bieten könnten. Wenn eine solche Auffassung rechtlich haltbar wäre, warum dann noch die Stilllegungsverordnung? Denn mit der Angabe, Kündigungen nur vornehmen zu wollen, um das Lohnkonto zu reduzieren zu können, stehe sich schließlich jede Stilllegungsmaßnahme bis zur gänzlichen Stilllegung rechtfertigen. Der Betriebsinhaber würde ja nur sein Lohnangebot für ein neues Vertragsverhältnis mit den gekündigten Arbeitern so niedrig anzusetzen brauchen, daß er im voraus schon sicher ist, daß es nicht eingegangen werden kann.

Ähnlich unhaltbar ist die in dem Beispiel Nr. 4 zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß die Stilllegungsverordnung wirtschaftliche Maßnahmen von der in der Verordnung enthaltenen Beschränkung des Kündigungsrechts ausnehme. In dieser Behauptung liegt eine irrtümliche Auslegung des § 6 Absatz b der Stilllegungsverordnung, der wörtlich lautet: „Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die lediglich als Mittel in wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern getroffen werden.“ Ausdrücklich hebt dieser Rechtsatz der Verordnung hervor, daß Maßnahmen, durch die die sonstigen Kündigungsbeschränkungen der Stilllegungsverordnung aufgehoben werden, außerordentlich eng befaßt sind. Nur Maßnahmen werden anerkannt, die ausschließlich Mittel des Kampfes zwischen Tarifparteien um die Gestaltung von Kollektivverträgen sind. Eine Kündigung einer Anzahl einzelner Arbeitsverträge und ein darauf folgendes Diktat anderer Vertragsformen, wiewohl auch noch unter Rücksicht von Tarifrecht, kann unmöglich als ein die Kündigungsbeschränkungen der Stilllegungsverordnung nach § 6 Absatz b aufhebendes Recht anerkannt werden. Und demzufolge ist auch eine solche Rechtsauslegung, wie sie die „Zeitschrift“ enthält, rechtswidrig. Ihr muß, wo sie antreffen ist und der Versuch gemacht wird, sie in die Tat umzusetzen, von den Kollegen und insbesondere von ihren Betriebsvertretungen sofort und das entschiedenste entgegengetreten werden.

Einspruch des gekündigten Arbeiters

Das Betriebsrätegesetz besteht nun schon über fünf Jahre und trotzdem kann täglich beobachtet werden, daß sein Rechtsinhalt selbst in den einfachsten Fragen einem erheblichen Teil der Arbeiterschaft unbekannt ist und demzufolge auch nicht von ihm verstanden wird, das im Gesetz gegebene Recht im Bedarfsfalle nutzbringend anzuwenden. Ein Beweis dafür sind die vielen Entlassungsklagen, die von den Instanzen deshalb abgewiesen werden müssen, weil die Prozessvorschriften nicht erfüllt worden sind. Die Klagen gekündigter Arbeiter werden in manchen Fällen abgewiesen, weil die zur Klageeinreichung vorgesehene Frist nicht eingehalten wurde, oder auch deshalb, weil der Einspruch nicht ordnungsgemäß beim Gruppenrat (Arbeiter- oder Angestelltenrat) eingereicht worden ist. Auch Gruppenräte tragen des öfteren mit bei zur Klageabweisung eines gekündigten Arbeitnehmers, indem sie einmal § 32 oder auch § 33 des Betriebsrätegesetzes nicht beachten oder sich auch einmal Fristversäumnis zuschulden kommen lassen. Solche Erfahrungen drängen dazu, den Entlassungsschutz aus dem Betriebsrätegesetz (§ 84) und die Behandlung von Streitfragen dieser (§ 86) immer wieder in seinen Einzelheiten in Erinnerung zu rufen.

Das Betriebsrätegesetz gibt den Arbeitern in den Betrieben, wo eine gesetzliche Betriebsvertretung besteht, das Recht, gegen Kündigungen bzw. Entlassungen Einspruch zu erheben bei dem Arbeiter- oder Angestelltenrat. Nach § 84 des Betriebsrätegesetzes muß der Einspruch innerhalb von fünf Tagen nach dem Kündigungsausspruch erfolgen. Der Einspruch kann mündlich und auch schriftlich ausgedrückt werden und muß die Gründe und auch das Beweismaterial für seine Berechtigung enthalten. Der Gruppenrat hat dann die Gründe des Einspruchs in einer hierzu einberufenen Sitzung als Arbeiter- oder Angestelltenrat zu prüfen. Und hält er die Einspruchsgründe für berechtigt, so hat er zu versuchen, mit dem Arbeitgeber eine Verständigung herbeizuführen. Im zweiten Satz vom Absatz 1 des § 86 Betriebsrätegesetzes heißt es wörtlich: „Gelingt diese Verständigung binnen einer Woche nicht, so kann der Arbeiter- oder Angestelltenrat oder der betroffene Arbeiter binnen weiteren fünf Tagen den Schlichtungsausschuß (siehe Arbeitsgericht) anrufen.“

Im Normalfalle bleibt zur Einreichung einer Entlassungsklage beim Arbeitsgericht im Höchstfalle eine Frist von 17 Tagen, vom Tage des Kündigungsausspruchs an gerechnet. Im Hinblick auf die Fristenberechnung hat das Reichsgericht am 16. Februar 1923 entschieden, daß die Fristen von fünf, sieben und fünf Tagen sich unmittelbar aneinander schließen. Das heißt also, daß im Normalfalle der 17. Tag nach der Kündigung der späteste Einreichungstermin für eine Entlassungsklage

auch im Sinne dieser Entscheidung des Reichsgerichts ist. Der Ablauf des spätesten Einreichungstermins kann aber auch schon vor dem 17. Tage nach Kündigungsausspruch eintreten, und zwar in den Fällen, in denen der Gekündigte umgehend seinen Einspruch beim Gruppenrat geltend macht und dieser wieder auf Grund des ergangenen Einspruchs in kürzester Frist den Verständigungsversuch bei der Geschäftsleitung einleitet. Vom Tage der ersten Verhandlung mit dem Unternehmer an gerechnet, muß spätestens am 12. Tage das Arbeitsgericht angerufen sein. Erfolgen also schon am Tage des Kündigungsausspruchs Verständigungsverhandlungen über die Rücknahme derselben, so läuft der äußerste Termin zur Einreichung einer Entlassungsklage schon mit dem 12. Tage nach Kündigungsausspruch ab.

Sind Arbeiter- und Angestelltenrat vorhanden, so hat der Arbeiter beim Arbeiterrat, der Angestellte beim Angestelltenrat seinen Einspruch geltend zu machen. Der Einspruch des gekündigten Arbeiters kann bei dem Vorsitzenden und, wenn dieser verhindert ist, bei dessen Stellvertreter erfolgen. Die Prüfung des Einspruchs hat durch den gesamten Gruppenrat zu geschehen. Im § 86 Betriebsrätegesetz Absatz 1 heißt es ausdrücklich: „Trachtet der Arbeiter oder Angestelltenrat die Anrufung (des Arbeitsgerichts) für begründet“. Damit wird die Aufgabe der Prüfung des Einspruchs dem Gruppenrat in seiner Gesamtheit zugewiesen und nicht nur dem Vorsitzenden allein. Bei der Behandlung des Einspruchs ist § 32 des Betriebsrätegesetzes zu beachten. Danach kann ein gültiger Beschluß des Gruppenrats nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen sind und die Zahl der Erschienenen mindestens die Hälfte der Zahl der Gruppenratsmitglieder erreicht. Nach § 40 ist die Heranziehung von Stellvertretung für zeitweilig behinderte Mitglieder zulässig. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und der Stellvertreter gefaßt, der Antrag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Über jede Verhandlung des Arbeiterrats ist nach § 33 des Betriebsrätegesetzes eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthält und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Deshalb hat die Prüfung des Einspruchs eines gekündigten Arbeiters in einer ordnungsgemäß einberufenen Gruppenratsitzung zu erfolgen. Wird dagegen verstoßen, so kann der gekündigte Arbeiter von dem Arbeitsgericht abgewiesen werden, und die Arbeiterratsmitglieder oder Angestelltenratsmitglieder setzen sich der Gefahr aus, daß sie auf Schadenersatz vom dem abgewiesenen Arbeiter verklagt werden können.

Über die möglichen Folgen aus der Nichtbeachtung von Formvorschriften für die Einreichung von Entlassungsklagen entnehmen wir zwei Beispiele aus der Betriebsrätezeitschrift der Fabrikarbeiter Nr. 7/1925. Das Gewerbeamt Berlin hat als Arbeitsgericht Anfang dieses Jahres den Einspruch von zwei gekündigten Arbeiterinnen abgewiesen, weil ein Mitglied des Arbeiterrats zu den Sitzungen, wo über die Einspruchsgründe der gekündigten Arbeiterinnen verhandelt wurde, nicht geladen war. Die Zeugenaussage des zur Sitzung des Arbeiterrats nicht geladenen Mitglieds vor dem Arbeitsgericht genügt dem Arbeitsgericht, den Beschluß des Arbeiterrats, dem Einspruch der gekündigten Arbeiterinnen stattzugeben, für ungültig zu erklären, weil § 32 des Betriebsrätegesetzes nicht erfüllt ist. Der § 32 besagt, daß ein gültiger Beschluß des Betriebsrats immer gefaßt werden kann, wenn alle Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände zur Sitzung eingeladen sind. Auch das Gewerbeamt Dürren hat sich vor kurzer Zeit auf den gleichen Standpunkt gestellt und eine Einspruchsklage eines gekündigten Arbeiters wegen Verletzung der Formvorschriften abgewiesen.

Für den entstandenen Schaden aus fremder schuldhafter Verletzung der Formvorschriften kann der gekündigte Arbeiter den Schuldträger haftbar machen, wie durch Urteilspruch schon wiederholt betont worden ist. Der Anspruch stützt sich auf § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ein Urteilspruch des Arbeitsgerichts Altona vom 5. Mai 1925, veröffentlicht in „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht“, Heft 10/1925, hebt die Schadenersatzpflicht des Gruppenrats besonders hervor. Er lautet: Die Vorschriften der §§ 84, 86 des Betriebsrätegesetzes sind Schutzvorschriften im Sinne des § 823 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie sollen den Arbeiter vor grundlosen und unbilligen Kündigungen schützen. Zur Durchführung des Entlassungsschutzes hat das Gesetz den Gruppenrat (Arbeiter- oder Angestelltenrat) berufen. Handeln dessen Mitglieder schuldhaft diesen Schutzbestimmungen zuwider, indem sie auf den Einspruch des Arbeiters hin nicht tätig werden und die vorgesehene Fristen verstreichen lassen, so begehen sie eine unerlaubte Handlung. Für den daraus entstandenen Schaden sind sie gemäß § 823 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches verantwortlich. Zwar wurzelt das Amt des Betriebsrats im öffentlichen Recht, ebenso wie das des Konkursverwalters, doch niemand würde bestreiten, daß ein Konkursverwalter für eine von ihm verübte unerlaubte Handlung zivilrechtlich vor einem ordentlichen Gericht verantwortlich gemacht werden könnte.

Zusammenfassend soll noch einmal unterstrichen werden, daß der im Betriebsrätegesetz enthaltene Entlassungsschutz trotz seiner im anfangenden Mängel einer der wichtigsten rechtlichen Bestandteile aus dem Inhalt des Gesetzes ist. Durch schuldhaftige Verletzung der Formvorschriften für einen Klageanspruch schmälern wir den Nutzen aus diesem wichtigen Rechtsteil. Erfahrungsgemäß wirkt aber fremdes Verschulden an einem Schaden doppelt empfindlich auf den Menschen, der ihn zu tragen bekommt. Diese Tatsache sollte sich jede Betriebsvertretung vor Augen halten, wenn sie Einsprüche von gekündigten Arbeitern entgegennimmt und behandelt.

Zusatz von Seite 820.

leistung sich mit andern Schneidmaschinen und verbesserten Bureau-
druckmaschinen gleichgestellt hat, und ging dann über zu den Stopp-
winden- und Zweitourmaschinen, die letztere wurde in kurzer Zeit
sehr ausgebaut. Schließlich kam der Referent auf die Rotations-
maschinen zu sprechen. Er bemerkte noch, daß sich die Drucker nicht bloß
der technischen Entwicklung anpassen haben, sondern auch der Ge-
staltung ihrer Arbeitsverhältnisse die erforderliche Sorgfalt zuwenden
müssen. Anknüpfend an die Ausführungen des Kollegen Vörland ging
Kollege Wieland mit seinem Referat: „Die sich daraus ergebenden
organisatorischen Konsequenzen“, auf die auch unserm Gewerbe ge-
schlagenen Wunden durch Kriegs- und Nachkriegszeit ein. Durch die
Unterbrechung der Produktion für den Friedensbedarf war auch jeder
technische Fortschritt unmöglich. Die sich jetzt anbahnende Modernisie-
rung der Betriebe mit ihren Begleiterscheinungen, höhere Inanspruch-
nahme unserer Arbeitskraft, erfordert unsere ganze Aufmerksamkeit. Der
Referent zog einen Vergleich des heutigen Zustandes mit dem der
Anfänge der hochkapitalistischen Wirtschaft und wies hierbei auf den für
uns sehr entscheidenden Unterschied von einst und jetzt hin. Während
nämlich damals das Unternehmertum schwach war, weil selbst noch in
der Entwicklung, ist es heute stark und will diktieren. Dem gilt es zu
begegnen, einmal so, daß wir uns technisch weiterzubilden haben, und
zweitens uns organisatorisch fest zusammenschließen, um den kommen-
den Kämpfen auf gewerkschaftlichem und tariflichem Gebiet gewachsen
zu sein. Beiden Referenten wurde starker Beifall gezollt. Der Vor-
sitzende forderte die uns noch fernstehenden Kollegen nochmals auf, der
Sparte beizutreten. — Am Sonnabend, dem 31. Oktober, und Sonntag,
dem 1. November, hatten wir die Kollegen aus Kottbus, Guben, Branden-
burg und Potsdam zu Gast. Sonnabend nacht wurden die Firmen Wils-
stein und „Vorwärts“ beschäftigt. Für die sehr lehrreiche Führung den
beiden Firmen nochmals Dank. Am Sonntagvormittag wurde die
Walzengußanstalt von Böttcher in Augenschein genommen, nachdem eine
gemeinsame Mittagstafel stattgefunden hatte. Auch der Firma Böttcher
für ihr Entgegenkommen besten Dank. Um 2 Uhr folgte dann Besuch der
„Urania“, woran sich ein gemüthliches Beisammensein angeschlossen. — Der
Verein Berliner Drucker fordert nochmals alle Druckerkollegen auf, ge-
reiftlos der Sparte anzuschließen und nicht bloß zahlende, sondern auch
mitarbeitende Kollegen zum Wohle der Sparte und des Verbandes zu
werden.

Buchsal. Am 15. November hatte die Autoprint A.G. die Buch-
drucker von Buchsal und Karlsruhe zu einer Besichtigung der Tiegel-
druckpresse „Autoprint“, die in den Anlagen der Deutschen Eisenbahn-
signalwerke in Buchsal hergestellt wird, eingeladen. Eine große Zahl
von Kollegen beteiligte sich an dieser interessanten Besichtigung, und sie
konnten sich dabei von der Leistung und dem guten Arbeiten dieses
neuen automatischen Tiegels überzeugen. Die vorgeführten Arbeiten
zeigten, daß dieser Tiegel für alle Arbeiten, besonders aber auch für
Qualitätsarbeiten, sehr gut geeignet ist. Der Besichtigung der „Auto-
print“ folgte noch eine Besichtigung der Fabrikanlagen. Nach diesem
Rundgang lud die Firma ihre Gäste zu einem Frühstücken ein, der
allen Teilnehmern in angenehmer Erinnerung bleiben wird.

Den Alten zur Ehr, den Jungen zur Lehr!
(50jährige Verbandsjubiläum)

Seher Heinrich Günther in Berlin, geb. in Hannover. Seit
1. November 1924 Invalid.

Allgemeine Rundschau

Nachahmenswerte Beispiele. Wie in den Vorjahren, so gewährte auch
in diesem Jahre die Kurt Hamel'sche Druckerei und Ver-
lagsanstalt, Berlin-Charlottenburg, Spreestraße 49/44, ihrem
technischen Personal eine Weihnachtsattribution. Es erhielten: Nach
vierteljährlicher Tätigkeit verheiratete Gehilfen 28 M., ledige 23 M.;
verheiratete männliche Hilfsarbeiter 25 M., ledige und Frauen 20 M.
Nach fünfjähriger Tätigkeit kamen 5 M., nach zehnjähriger Tätigkeit
10 M. mehr auf alle Fälle. Jugendliche und Lehrlinge wurden mit 10 M.
bedacht. — Auch heuer wieder zahlte der Verlag der „Neuen Freien
Presse“ in München dem Personale zum „Christkindl“
einen doppelten Wochenlohn aus. — Edlen Opferinn bezeugte das Per-
sonal der Firma Engelhardt & Bauer in Karlsruhe, indem
es einem seit dreiviertel Jahr an einem harthändigen Leiden erkrankten
Kollegen einen namhaften Betrag als Weihnachtsgabe überreichte, so
daß die Freude seiner großen Familie eine herzliche war.

Büchergaustausch mit Rußland. Wie die Zeitschrift „Ost-Europa“ be-
richtet, hat die Noaemgesellschaft der deutschen Wissenschaft einen Tausch-
verkehr mit der russischen Zentralbücherkammer, der Hauptbehörde für
die gesamten bibliographischen Aufgaben der Sowjetrepublik, in der ja
das Verlagswesen nationalisiert ist, eingeleitet. Auf Grund des halb-
monatlichen Bücherverzeichnisses dieser Kammer wählen die deutschen
Bibliotheken die gewünschten Publikationen aus. Bisher wurden etwa
500 Werke und Zeitschriften geliefert, weitere 2000 Werke sind angekündigt.
Sehr schwer ist natürlich die Ausfüllung der Lücke für das Jahrzehnt 1914
bis 1924. Doch ist immerhin ein Anfang gemacht, der zu den besten Hoff-
nungen berechtigt.

Der größte Zeitungstrust Englands. Die steigende Bedeutung der
Presse in allen Ländern hat es bewirkt, daß die verschiedenen Wirt-
schafts- und Machtgruppen lebhaftes Interesse an dem zuweilen recht

brauchbaren Werkzeug nahmen. Die Zeit von 1900 an ist gekennzeichnet
durch Wandlung der bis dahin ziemlich allgemeinen Unterschätzung der
Presse in das Gegenteil. Besonders der Weltkrieg hat dann gezeigt, was
für ein kaum zu erfahrendes Kampfmittel die Presse sein kann. Auf der
Seite der Entente war hierbei die Vorherrschaft der Presse führend, wobei
nicht geringem Interesse ist, wie der anfängliche Erfolg zurückwirkte auf
die Zusammenfassung neuer Zeitungsorgane in einer Hand und wie
dies in der entsprechend größeren Resonanz zum Ausdruck kam, was
wiederum auf die Trustbildung reflektierte. Anlässlich der Generalver-
sammlung des Daily Mail-Trusts Ltd. in London gab der Vorsitzende
eine Schilderung der Geschichte dieses Zeitungskonzerns, der durch ge-
schickte Benützung des Börsenmarktes und umsichtige Finanztransaktion
zusammengebracht worden ist. Die nicht mehr aktuellen politischen
Momente ließ der Vorsitzende bezeichnenderweise im Hintergrund. Der
Trust wurde am 27. September 1922 gegründet und übernahm die An-
teile des verstorbenen Lord Northcliffe an der Associated Newspapers
Ltd. Der Zeitungstrust de facto bestand bereits zum großen Teil und
bestand in dieser Dachgesellschaft nur seinen sichtbaren Ausdruck. Die Ge-
sellschaft besitzt außer vielen andern Organen die „Daily Mail“, „Evening
News“ und die „Weekly Dispatch“. Zum Erwerb dieser Organe wurde
eine Hypothekendarlehen ausgeben. Anfang 1923 wurden 49 Proz. der
Anteile der London Express Newspapers Ltd. und etwas später die
Hulton & Co. Ltd. erworben, der eine große Anzahl Zeitungen in London
und Manchester gehören. Wiederum wurde zum Erwerb eine neue Hypo-
thekendarlehen von 8 Millionen Pfund aufgelegt, gleichzeitig kam der
Trust in den Besitz von 49 Proz. der London Evening Standard Comp.
Ltd. Die Firma Hulton selbst wurde liquidiert und zum Teil veräußert.
Die Gewinne dienen zum teilweisen Rückstand der Obligationen. Die
Schulden, die bei den Banken trotzdem gemacht wurden, plant man im
Wege einer Kapitalerhöhung zu beseitigen. Die Untergesellschaften ver-
teilen bereits Dividende, die Trustgesellschaft hat sich bezeichnenderweise
vertragsgemäß von einer Dividendenverteilung entbunden, bevor nicht
sämtliche Obligationen getilgt sind.

Christliche Gewerkschaftsführer und Rechtsradikalismus. Während
der Zentrumspolitiker Dr. Wirth, der ehemalige Reichsanwalt, die von
ihm eingeleitete Bewegung zur Vertiefung des republikanischen und
sozialen Gedankens mit aller Kraft vorwärtszutreiben bemüht ist, lieb-
äugeln verschleierte christliche Gewerkschaftsführer sehr stark mit rechts-
radikalen Elementen und hüllen förmlich um ihre Gunst. Nationalistische
Schwärmgeister vom Stahlhelm usw. werden von den christlichen Ge-
werkschaften (z. B. dem Gutenbergsbund) mit offenen Armen empfangen.
Von der Halbheit und Gesinnungslosigkeit, die im Lager der Christlichen
herrscht, zeugt folgende Zuschrift, die dem „Berliner Tageblatt“ aus
Kreisen ausging, die über die Verhältnisse in den christlichen Gewerks-
schaften unterrichtet sind: „Die im „Berliner Tageblatt“ erfolgte Ver-
öffentlichung über die Verbindung des christlichen Gewerkschaftsführers
und deutschnationalen Abgeordneten Franz Behrens mit Rechts-
radikalen und Femeleuten hat in den Kreisen des Deutschen Gewerk-
schaftsbundes starkes Interesse hervorgerufen. Diesen namhaften Ge-
werkschaftlern ist die Nachricht nämlich überraschend gekommen; denn
ihnen wie weiteren Kreisen war es unbekannt, daß einzelne führende
christliche Gewerkschaftler seit langem in guter Fühlung mit rechts-
radikalen Kreisen stehen und teilweise mit ihnen zusammen arbeiten.
Die Beziehungen datieren aus der Zeit nach dem Rapp-Putsch. Während
des Ruhrkampfes wurden sie erweitert. Mit dem Führer der Gewerk-
schaft deutscher Eisenbahner, Gutschke, errichtete damals der jetzt
christliche Landtagsabgeordnete Zahnke in Berlin ein nach außen als
Gewerkschaftsverlag frisiertes Bureau, um sich mit den Gewerkschaften
an der Verteilung der Ruhrgeelder zu beteiligen. In der Hauptsache
aber war Zahnke mit der Vorbereitung und Finanzierung des Rührer-
Putsches beschäftigt, wozu er besonders geeignet war, da ihm große
Summen durch die Hände liefen. Der Putsch wäre wohl nie unter-
nommen worden, wenn nicht an den vorbereitenden Besprechungen, die
fast stets unter Vorsitz von Zahnke stattfanden, führende christliche Ge-
werkschaftler teilgenommen hätten. Major Wüdruder mußte so zu der
Auffassung kommen, daß ein großer Teil der Arbeiterschaft, vor allem
die Eisenbahner, hinter ihm stände. Er beurteilte deshalb die Aussichten
wesentlich günstiger, als er es getan haben würde, wenn ihm die wirk-
lichen Zusammenhänge bekannt gewesen wären. Die Verbindung zwischen
christlichen Gewerkschaften und rechtsradikalen Kreisen besteht auch
heute noch. Als „Verbindungsbeauftragter“ wird der Abgeordnete Zahnke
genannt, der Vertrauensmann und Berliner Vertreter des bekannten Majors
Düsterberg in Halle. Zahnke wurde bei den letzten Wahlen den Deutsch-
nationalen als Vertreter der christlichen Gewerkschaften präsentiert,
aufgestellt und gewählt, obwohl er in den christlichen Gewerkschaften
außer bei der Verteilung der Ruhrgeelder kaum jemals tätig war.“ Eine
derartige Gesinnungslosigkeit sollte man kaum für möglich halten.

Erstreckende Zunahme der Erwerbslosenziffer. In der Zeit vom
16. bis 30. November ist die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in
der Erwerbslosenfürsorge von 473 000 auf 664 000, d. h. um rund
41 Proz. gestiegen. In einzelnen hat sich die Zahl der männlichen Haupt-
unterstützungsempfänger von 432 000 auf 619 000, die der weiblichen
Hauptunterstützungsempfänger von 41 000 auf 59 000 erhöht. Die Zahl
der Zuschlagsempfänger (Angehörige) ist von 572 000 auf 819 000
gestiegen.

Mehr Selbstvertrauen! Im wohlthuenden Gegensatz zu dem trostlosen
Pessimismus, der viele Unternehmerränge beherrscht oder von ihnen
vielleicht auch nur zur Erlangung steuerlicher und wirtschaftspolitischer
Vorteile vorgespiegelt wird, steht der Ausblick, mit dem die Industrie-
und Handelskammer Berlin die Schilderung des Krisenjahres 1925 ab-

Schließt. Es heißt da: „Schlimm für uns ist, daß die notwendig kommende Wandlung der herrschenden handelspolitischen Ansichten noch nicht so bald kommen und Taten zeitigen wird. Es heißt für uns, in der Zwischenzeit mit dem zu kleinen Absatzgebiet auskommen, bis auf bessere Zeiten durchhalten. Die Aufgabe ist überaus schwierig, die Lage gerade am Jahreschlusse, die sich u. a. in der großen Arbeitslosigkeit dokumentiert, muß mit erster Sorge erfüllen — aber doch nicht mit Mitleidigkeit. Wohl mag das Sterben schwächerer Betriebe noch nicht am Ende, die Zahl der aus dem Erwerb Gebrachten noch nicht auf ihrem Höhepunkt angekommen sein. Aber das Betätigungsfeld, das hier nicht mehr bestellt werden kann, wächst doch den am Leben bleibenden Betrieben zu. Und bei ihnen wird man im allgemeinen Ansätze zu innerer Festigung annehmen dürfen, vor allem zur Wiederansammlung von Eigenkapital: soweit möglich durch Liquidierung von Vermögenssubstanzen und Überführung des Erlöses in das Betriebskapital, ferner — was man bei manchen Aktiengesellschaften beobachten konnte — durch Rücklagen aus Gewinnen, deren Bescheidenheit freilich geringen Spielraum ließ. Das im Berichtsjahr zugeströmte ausländische Kapital hat zu solcher Festigung beigetragen, und es ist zu hoffen und zu erwarten, daß noch weiteres ausströmen wird, da es bei uns sichere und lohnende Anlage finden kann: schon im Eingang unseres Berichtes wiesen wir auf den guten Zustand unseres Produktionsapparates, auf die Tüchtigkeit und Arbeitsfreudigkeit unseres Arbeiterstammes, auf die ungebrochene Regsamkeit der technischen und kaufmännischen Führung, auf die nicht ausbleibenden Leistungen unserer Wissenschaft als auf wertvolle Aktiosten unserer Volkswirtschaft hin. Dem Apparat fehlt nur, um ein treffendes Bild zu wiederholen, das Öl, das reibungslosen Lauf ermöglicht; dieses Öl in Gestalt von Betriebskapital zu liefern, wird ein auch für den ausländischen Geber dankbares Geschäft sein. Das weitere Auslandskapitalien nur für streng produktive Zwecke aufgenommen werden dürfen, ist nach dem früher Gesagten selbstverständlich. Wenn das wirtschaftliche Deutschland das Jahr 1925 ohne Bedauern schließen sieht, so wird es ihm am Schlusse doch auch ein Gutes nachsagen müssen: daß es ein Lehmeister gewesen ist für das, was zu tun, und für das, was nicht wieder zu tun ist. Das neue Jahr stellt jedem einzelnen von uns, jeder privaten und jeder öffentlichen Organisation die Aufgabe, nach diesen Lehren zu handeln; nicht zu verweigeln, den Kopf oben zu behalten und die Hände zu regen. Dann wird die deutsche Tüchtigkeit auch diese schwere Krise überleben.“ Der „Vorwärts“, dem wir diese Notiz entnehmen, bemerkt zu dem Rückblick der Berliner Handelskammer sehr treffend, daß diese Art des Selbstvertrauens, wenn es sich mit einem starken volkswirtschaftlichen Verantwortungsgefühl paart, die Unternehmer eher zu positiver Arbeit an der Überwindung der Krise bringen wird, als eine Verweissungsschwärmung es tun kann, die jede wirksame Bekämpfung des wirtschaftlichen Niederganges ausschließt.

Jubiläum des Telephons. In diesen Wochen ist ein halbes Jahrhundert verflossen seit der Einführung der durch den Amerikaner Graham Bell verbesserten Erfindung des Telephons. Im Jahre 1861 hatte der Deutsche Philipp Reis aus Gelnhausen schon einen brauchbaren Apparat zur „Tonreproduktion auf entfernte Stationen“ hergestellt, dessen erste Vorführung im Hörsaal des Frankfurter Physikalischen Vereins im gleichen Jahre 1861 großen Eindruck machte. Eine

zweite ebenso wirksame Vorführung fand 1863 auf der Naturforscher-Versammlung in Gießen statt. Graham Bell brachte 1875 noch unvollkommene Apparate neuer Konstruktion auf den Markt, die jedoch in wenigen Monaten weltbekannt wurden.

Patentschau

Zusammengestellt vom Patentingenieur Gustav Weber, Hamburg, Holstenwall 8, welcher den Lesern unseres Blattes Auskunft und Rat in allen Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes sowie der Bewertung von Schutztiteln kostenlos erteilt.

- Patentanmeldungen**
(veröffentlicht im „Patentblatt“ vom 3. Dezember 1925):
 Nr. 15b S. 101 088 Casper Hermann, Leipzig, Lithographische Druckform und Verfahren zur Herstellung derselben.
 Nr. 15d S. 75 080 Schnellpressenfabrik, A. G., Heidelberg, An- und Ablegevorrichtung für Tiegeldruckpressen.
Patenterteilungen:
 Nr. 15a 422 989 Union Trust Company, Washington, Siebform zur Herstellung von Durchschüssen und Linien.
 Nr. 15a 422 583 Steinmetze & Stollberg G. m. b. H., Nürnberg, Lithographische Druckpresse, insbesondere zum Umdrucken auf Stein- und Zinkplatten.
Gebrauchsmuster:
 Nr. 15d 030 285 Schwarzpresse A. G., Berlin, Anlegemaschine für Rotationsdruckmaschinen.
 Nr. 15d 030 547 Hermann Krieger & Mahler, München, Federn zur Verhinderung der Faltenbildung an Druckmaschinen.
 Nr. 15d 030 798 Rudolf Horn, Dresden, Einfarbrotationsgummidruckpresse nach dem Dreijahresprinzip.

Briefkasten

E. D. in B.: Ihr Artikel zur Lehrkräftfrage kann nach nochmaliger Prüfung nicht aufgenommen werden, weil er zum größten Teil von irrtümlichen Auslegungen der Gewerbeordnung ausgeht. — **S. M. in B.:** Aufnahmemöglichkeit kann erst nach Überlieferung geprüft und entschieden werden. — **M. S. in P.-M. und G. M. in Sw.:** Wird aufgenommen. — **A. W. in Kf.:** Inf. 221: 2,55 M.

Verbandsnachrichten

Verbandsbureau: Berlin SW 20, Chamißplatz 5 II. Fernruf: Amt Hasenheide Nr. 1191. Bankkonto: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A. G., Berlin S 14, Wallstr. 65. Postkassenkonto: Berlin Nr. 1023 87 (H. Schweinitz).

Graue Statistikkarten einsenden!

Späterer Einsendungstermin für Dezember 7. Januar 1926. Wichtig für die Fällung der Arbeitslosen: 24. Dezember. Auf richtige Frankierung der Statistikkarten ist zu achten.

Zur Aufnahme gemeldet

(Einwendungen innerhalb 14 Tagen an die beigefügte Adresse):
 Im Ganzen die Drucker J. Joseph S i r s c h, geb. in München 1890, ausges. das. 1908; 2. Willi W e i s e, geb. in Pöfnitz, 1904, ausges. das. 1923; waren schon Mitglieder. — Hans Hemmerich in München, Holzstraße 24, I.

Verammlungskalender

Dresden. Maschinensetzer-Versammlung Sonntag, den 3. Januar, vormittags 11 Uhr, im „Senefelder“. — Vorher, um 9 Uhr, Vortrag im „Kaufhof“, Kaufhofstraße 23.

Anzeigengebühr: die sechsgepaarte Zeile 25 Goldpf. für Vereins-, Arbeitsmarkt-, Fortbildungs- und Todesanzeigen; sonstige Anzeigen 75 Goldpf. Rabatt wird nicht gewährt.

Anzeigen

Annahmefrist: Montag und Donnerstag früh zur jeweilig nächstfolgenden Nummer. Anzeigenaufgabe möglichst nur durch Einzahlung auf Postkass. (Leipzig Nr. 613 28).

Wolfsinstruments
 Harmonika-, Sprechapparate-Fabrikation.
 Niedrigste Fabrikpreise. Schallplatten 2,50 M.
 Ernst Hees Nachf., gegründet 1872,
 Klingenthal i. S. 71. Grosser Katalog gratis.

**Tüchtiger
 Sesterstereotypen**
 (Nach) in Dauerstellung gesucht. [210]
 J. G. Wolfche Buchdrucker, München, Leberstraße 16.

Tüchtiger Rotationsmaschinenmeister
 für Illustrationsmaschine, der auch im Furchen Gütes liefert, sofort gesucht. Offerten unter C. A. 211 an die Geschäftsstelle des „Korr.“, Leipzig, Königstraße 7, erbeten.

Ein tüchtiger, zuverlässiger
Akzidenzsetzer
 findet bei uns dauernde Stellung. Eintritt 2. Januar. Angebote an [220]
 Richard Veltz & Sohn,
 Adelsheim (Waden).

Nach Berlin oder Umgebung
 sucht sich junger, fleißiger
Schriftsetzer
 firm im Akzidenz- und Anzertendenz für sofort oder später zu verändern.
 Angebote unter A. N. C. 223 an die Geschäftsstelle des „Korr.“, Leipzig, Königstraße 7.

**Stichel f. Blei, Holz, Linoleum
 Zeichenmaterial + Farben
 Werkzeuge für Drucker**
 Verlag des
 Bildungsverb. der Deutsch. Buchdr.,
 Leipzig, Salomonstraße 8.

Sestermittel
 direkt vom Hersteller
 blau-weiß-gelblich, blau und
 grau, in wirkl. gut. Qualitäten
 Länge 110 120 130 cm
 Preis 0,60 0,75 0,95 M.
 in erstklassigem Körper
 8,50 8,75 8,95 M.
 mit Umlegekragen 30 Pf. mehr.
 G. Schlegel, Plau i. M.
 Berufskleidungsfabrikation.

Gautschbriefe
 Verlag des
 Bildungsverbandes des, Leipzig,
 Salomonstraße 8.

Maschinenband
 für Schnellpresse und Rotation,
 Densikanne, Wachsbleien
 liefert K. Egel, München 9.

Werkzeuge u. Fachbisch. Hef.
 A. Emalinger, Stuttgart,
 Markt, Stadlstr. 37, Vert. Ele
 Wetzl. Wiederverk. Nabr. 1933

**Willste Musik treiben —
 Muße Dörfel schreiben!**



**MUSIK
 Instrumente**
 für Orchester, Schule und Haus
 Verlangen Sie Preisliste
MAX DORFEL
 Klingenthal in Sachsen, Nr. 398

**„Ritterschloßchen
 Barnek“**
Böhlig-Ehrenberg
 Alle drei Weihnachtsfesttage
 sowie Silvester
Großer Ball!
 Hierzu ladet alle Kollegen
 freundlichst ein
Kollege Albert Bierdgel.

Werkzeugkasten
 Werkz. f. Maschinenstr. und
 Sester empf. i. best. Qual. Koll.
 Max Volz, Leipzig-Erbitz, 1.
 Wapenmühlstr. 5 II. Preisl. fr.

Am 16. Dezember ver-
 schied nach längerer
 Krankheit unser lieber
 Kollege, der Sester
Karl Simon
 aus Klein-Auhelm, im
 Alter von 43 Jahren.
 Ein ehrendes An-
 denken wird ihm stets
 bewahren
**Bezirksverein
 Hanau.**

Am 19. Dezember ver-
 schied plötzlich durch
 Herzschlag in Schlags-
 stadt (Bez. Halle) unser
 lieber Kollege, der Sester
Hermann Brünner
 aus Halle a. d. S., im
 sein kollegiales Cha-
 rakter und seine Treue
 zur Organisation sichern
 ihm allezeit bei uns
 ein ehrendes Andenken.
**Samvorstand
 An der Saale.**

Nach jahrelangem und
 schwerem Leiden (Folgen
 des Weltkrieges) verstarb
 am 12. Dezember der
 Maschinenmeister [222]
Otto Blaser
 im 33. Lebensjahre.
 Ehre seinem Andenken!
 Berlin SW 26,
 Skalitzer Straße 120.
 Die trauernden Eltern
 und Geschwister.

Am 12. Dezember ver-
 starb nach schwerem Lei-
 den unser Mitglied, der
 Galvanoplastiker [221]
Hugo Horn
 im Alter von 45 Jahren.
 Sein Eintreten für die
 Interessen der Kollegen
 und sein kollegiales
 Wesen sichern ihm ein
 dauerndes Andenken.
 Berlin
 Stereotypenverein.